

§ 1 Geltungsbereich

(1.) Unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nach stehenden Bedingungen, die als vereinbart gelten.

Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widersprechen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung/Leistung

(1.) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten etc

(2.) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

(3.) Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation oder Herstellungsart behalten wir uns auch nach einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.

(4.) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben enthalten nur Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

(5.) Bei der Stornierung verbindlicher Aufträge durch den Besteller sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20 % des stornierten Auftrages zu verlangen.

§ 3 Preise

(1.) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto ab Werk zzgl der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle anfallenden Nebenkosten für Verpackung, Verzollung, Versicherung, Transport etc. gehen zu Lasten des Bestellers.

(2.) Die in unserem Angebot genannten Preise basieren auf unseren aktuellen Materialbezugs- und Herstellkosten. Liegen zwischen unserem Angebot und der Auslieferung mehr als 2 Monate, so sind wir berechtigt, bei gestiegenen Materialbezugs- oder Herstellkosten die Preise entsprechend zu erhöhen

(3.) Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Bestellers, die nach Vertragsschluss vorgebracht wurden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1.) Unsere Forderungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Der Besteller ist nur dann zu einem vereinbarten Skontoabzug berechtigt, wenn er mit anderen Zahlungen nicht in Verzug ist.

(3.) Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4.) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden unsere gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig.

Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Lieferzeit, Teillieferungen

(1.) Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd.

Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Übergabe der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, insbesondere Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben, und nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.

(2.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist

(3.) Werden nachträglich Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages vereinbart, können wir eine Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

(4.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebs oder des Transports sowie ähnliche Umstände, auch bei Vorlieferanten, gleich. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

(5.) Wir sind zu Über- oder Unterlieferungen bis zu 5% der Bestellmenge berechtigt, sofern dies nicht für den Besteller unzumutbar ist.

(6.) Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Erfolgt sie nicht, sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder können eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist verlangen.

(7.) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen, soweit uns der Besteller nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist.

(8.) Sind Teillieferungen vereinbart, wird der Kaufpreis für jede Lieferung anteilig in Rechnung gestellt.

(9.) Wird auf Wunsch des Bestellers der Versand einer Lieferung verzögert, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Waren einzulagern oder selbst zu verwahren und hierfür pauschal 0,5% des Kaufpreises für jeden Monat oder den Aufwand zu berechnen.

Verweigert der Besteller die Abnahme, sind wir berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller als Mindestschaden 20% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen, es sei denn, dieser weist nach, dass unser tatsächlicher Schaden erheblich geringer ist.

§ 6 Gefahrübergang, Versand

(1.) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs unserer Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware ihm oder der zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person oder Firma übergeben wurde, spätestens jedoch beim Verlassen unseres Werkes, und zwar auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben.

(2.) Verzögert sich der Transport aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder aufgrund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit unserer Mitteilung über die Transportbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

§ 7 Gewährleistung

(1.) Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Wareneingang sachlich und fachlich zu kontrollieren. Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(2.) Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei Handelsgeschäften sind auch bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hatte, Mangelfolgeschäden zu vermeiden.

(3.) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden und Mängel, die durch unsachgemäße Verwendung oder Verarbeitung oder Abänderung der von uns gelieferten Waren durch den Besteller oder Dritte entstehen. Dasselbe gilt, wenn unsere Anweisungen über die Behandlung der gelieferten Ware nicht befolgt werden oder wenn die Mängel durch vom Besteller zu liefernde, fehlende oder unvollständige oder fehlerhafte technische Unterlagen, Einzelteile oder Rohstoffe entstanden sind.

(4.) Wir übernehmen Gewähr für die Eignung unserer Ware nur zu der Verwendung, die sich aus einer der Ware beigefügten schriftlichen Anleitung ergibt oder schriftlich vereinbart wurde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1.) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

(2.) Der Besteller ist berechtigt, unsere Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder erst nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, die wir gegen den Besteller haben. Wir nehmen die Abtretung an.

Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf bei Zahlungsverzug des Bestellers. Der Besteller ist dann verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben sowie uns die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

(3.) Jede Be- und Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung unserer Ware durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller verwahrt die Sache für uns. Bei Verkauf tritt der Besteller seine Forderung gegen den Abnehmer in Höhe unserer Rechnung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(4.) Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung, noch zu einer Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(5.) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(6.) Bei Zahlungsverzug ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchsetzung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte erforderlich sind, insbesondere uns eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib zu erteilen.

Wir sind befugt, die Weiterveräußerung, Vermischung und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware zu untersagen. Der Besteller hat unsere Vorbehaltsware auf Verlangen an uns herauszugeben.

Bis zur Herausgabe verwahrt er die Ware für uns, und zwar getrennt von anderen Waren und als unser Eigentum (Miteigentum) gekennzeichnet.

Wir sind berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers oder sonstigen Lagerort zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten der Verwertung auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

(7.) Sind bei Weiterverkauf in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des in den Absätzen (1) bis (7) genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte von uns bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat uns der Besteller darauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Läßt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so tritt der Besteller alle Rechte dieser Art an uns ab. Soweit dadurch eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Besteller nicht erreicht wird, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an den gelieferten Produkten oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

(8.) Der Besteller ist verpflichtet die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Verträge hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren tritt er an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

§ 9 Haftungsbeschränkung

(1.) In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder Vertreter vorsätzlich eine Pflicht verletzt haben, haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2.) Alle anderen Schadensersatzansprüche, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung gegen uns oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bestehen nur dann, wenn ein Schaden

(a.) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden
oder

(b.) auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.

Die Haftung ist auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluß aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mußten.

Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haften wir nicht.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1.) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Firmensitz.

(2.) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

§ 11 Anwendbares Recht

(1.) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2.) Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1.) Abweichungen, Ergänzungen oder Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden.

(2.) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, dass der ursprünglich erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.